

Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 131.
für das
Königreich Bayern.

Nr. 20.

München, den 10. April 1906.

Inhalt:
Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

Landtagswahlgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

| Artikel 1.

S. 132.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.